# Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Nastätten vom 22.04.2009

Aufgrund der §§ 1,9 und 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 31.03.2009 und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkund Marktplätze, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumscheiben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, Wartehäuschen, Haltestellen, Haltebuchten und Fußgängerunterführungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden

Waldflächen einschließlich der dazugehörigen Wege sind mit Ausnahme der darin gelegenen Grillplätze und Kinderspielplätze keine öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

#### § 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  - 1. sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, sowie in einem deutlichen Rauschzustand zu verweilen,
  - 2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,

- 3. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle oder Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen; die Regelungen in §§ 303, 304 StGB bleiben unberührt,
- 4. diese mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen; eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
- 5. außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sich der Hundeführer auf andere Personen zu bewegt. Ausgenommen sind Jagdhunde bei berechtigter Jagdausübung bzw. Diensthunde des Bundes, Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.
- (3) Halter und Führer von Hunden sowie Pferden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

### § 3 Verunreinigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen
  - Zigarettenkippen und -schachteln,
  - Zeitungen und Zeitschriften,
  - Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
  - Getränkedosen und -flaschen, Pappbecher,
  - Papiertaschentücher,
  - Tüten, Plastikbeutel und
  - Kaugummi

nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden.

Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen nicht erfolgen.

- (2) Es ist nicht gestattet, Gegenstände der unter Abs. 1 aufgezählten Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.

#### Anordnungen des Aufsichtspersonals, der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der durch die Gemeinde zur Überwachung beauftragten Personen, der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde sowie von Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Die zur Überwachung beauftragten Personen und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

#### § 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

# § 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen entgegen
  - 1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, sowie in einem deutlichen Rauschzustand verweilt,
  - 2. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
  - 3. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle oder Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
  - 4. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 diese mehr als verkehrsüblich oder den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - 5. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entzündet oder grillt,
  - 6. entgegen § 3 Abfälle der aufgezählten Arten nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter entsorgt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs.1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen oder in öffentlichen Anlagen nicht anleint oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Hunde außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sich der Hundeführer auf andere Personen zu bewegt,
  - 2. § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden sowie Pferden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - 3. § 4 Anordnungen der zur Überwachung beauftragten Personen, von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde sowie von Polizeibeamten, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können aufgrund des § 48 Abs. 3 POG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4 und 5 eingezogen werden.
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs.4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetztes i.V.m. § 36 Abs.1 Ziffer 1 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 07.05.2009 in Kraft und mit Ablauf des 06.05.2029 außer Kraft.

Nastätten, den 22.04.2009

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Friesenhahn Bürgermeister